

Qualitätssicherungsvereinbarung /

Quality Assurance Agreement

zwischen LINDE + WIEMANN SE & Co. KG

Industriestraße 4 - 12 D-35683 Dillenburg

sowie die in **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung aufgeführten Unternehmen, sämtlich vertreten durch die LINDE + WIEMANN SE & Co. KG

- nachstehend L+W genannt -

	no	1 4	or
ш	HC.	LO	er

_								
						-		
						-		
						-		

Sowie alle konzernmäßig verbundenen Unternehmen

- nachstehend Lieferant genannt -

1.0 Zweck und Anwendungsbereich

Der immer stärker werdende internationale Wettbewerb zwingt innerhalb der gesamten Prozesskette jeden Partner, die bestmögliche Qualität zu einem konkurrenzfähigen Preis zu liefern.

Die Qualität der gelieferten Produkte, Veredelungen / Dienstleistungen und die Qualitätsfähigkeit der Lieferanten sind daher maßgebende Kriterien für alle Kaufentscheidungen von L+W.

Fehlerfreie Prozesse und Produkte müssen deshalb gemeinsam mit Kunden und Lieferanten entwickelt, geplant, realisiert und gesichert werden. Hierfür ist die konsequente Vermeidung konstruktiver und prozessbezogener Fehlerursachen zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch geeignete vorbeugende, qualitätsplanerische Maßnahmen eine Grundvoraussetzung.

Der Leitfaden für die Entwicklung, Einführung und ständige Verbesserung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems ist die ISO 9001 (in der aktuell gültigen Ausgabe).

Der Lieferant ist auch verantwortlich für die Analyse und Verfolgung qualitätsrelevanter Daten bei seinen Unterlieferanten und Dienstleistern.

2.0 Geltungsbereich, Kosten

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachstehend "Vereinbarung") gilt für alle Bestellungen über Fertigungsmaterialien (Halbzeuge, Fertigteile, Hilfs- und Betriebsstoffe) sowie Werkleistungen, die L+W dem Lieferanten während der Dauer dieser Vereinbarung erteilt, und ergänzt sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen L+W und dem Lieferanten. Produkte im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Werkleistungen.

Einzelne Klauseln dieser Vereinbarung gelten nicht, soweit sie mit projektbezogenen oder sonstigen vorrangigen Verträgen, z.B. Entwicklungs- oder Einkaufsverträgen, in Widerspruch stehen. Gegenüber Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder vergleichbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen, gehen die Klauseln dieser Vereinbarung im Falle eines Widerspruchs jedoch vor. Eventuelle produktbezogene Ergänzungen sind in den produktspezifischen Spezifikationen und im Rahmen der Qualitätsplanung für das jeweilige Produkt niedergelegt.

Soweit im Rahmen dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders geregelt, hat der Lieferant sämtliche hieraus resultierenden Maßnahmen und Pflichten auf eigene Kosten umzusetzen.

3.0 Grundsätze und Ziele

Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte in jedem Fall den von der L+W festgelegten Spezifikationen entsprechen, und jedes Produkt

- in der vereinbarten Menge
- zum vereinbarten Zeitpunkt
- am vereinbarten Ort
- in vereinbarter Ausführung

bereitgestellt werden.

Dies erfordert eine Null-Fehler-Philosophie, verbunden mit einer kontinuierlichen Verbesserung der Leistung.

4.0 Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

Zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte verpflichtet sich der Lieferant

- Ein wirksames Qualitätsmanagementsystem (QM-System) vorzuhalten, bzw. unverzüglich einzuführen, anzuwenden und aufrechtzuerhalten (unverzüglich bedeutet, dass das QM-System spätestens zu einem Zeitpunkt vorgehalten werden muss, der die Sicherstellung der Qualität schon der Erstlieferung entsprechend gewährleistet)
- Nur geeignete Verfahren anzuwenden
- Sein QM-System entsprechend IATF 16949 (aktuell gültige Ausgabe) weiterzuentwickeln
- Mindestanforderung ist jedoch die Zertifizierung nach ISO 9001 (aktuell g
 ültige Ausgabe) und die Erf
 üllung der automobilspezifischen Forderungen

Die Verantwortung für die zu liefernden Bauteile inklusive weiterer Veredelungsprozesse (z.B. galvanische Oberflächenbehandlung, Lackierung usw.) liegt beim Lieferanten.

Zwischen den Parteien kann teilebezogen eine PPM-Rate vereinbart werden. Die PPM-Rate wird errechnet aus dem Anteil der in den letzten sechs Monaten vor Reklamation gelieferten Fehlteile in Relation zu den in dieser Zeit insgesamt gelieferten Teile, hochgerechnet auf eine Million.

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei der PPM-Rate lediglich um einen Wert handelt, bei dessen Überschreitung L+W weitergehende Maßnahmen einleiten kann, was Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung ist. In keinem Fall entbindet eine Unterschreitung der PPM-Rate den Lieferanten von Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen.

Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Unterlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Weitere in der vorliegenden Vereinbarung geregelte Pflichten Unterlieferanten betreffend bleiben hiervon unberührt.

5.0 Erstmuster und Serienabsicherung

Erstmuster sind vollständig unter Serienbedingungen hergestellte Teile, die hinsichtlich aller festgelegten Merkmale vom Lieferant geprüft werden.

Die Ergebnisse werden in Erstmusterprüfberichten (nach VDA / PPAP) festgehalten und mit den Spezifikationen verglichen. Werden Baumusterfreigaben oder spezielle Materiallieferanten durch den Kunden von L+W gefordert, müssen von dem Lieferanten entsprechende Nachweise eingereicht werden.

Nach Bedarf sind Einbau und/oder Funktionsprüfungen in der L+W-Fertigung durchzuführen.

Die positiv abgeschlossene Erstbemusterung ist Basis für die Serienfreigabe des jeweiligen Produktes. Bei einer abgelehnten Erstbemusterung ist eine komplette Nachbemusterung erforderlich; hierdurch dürfen keine Terminverschiebungen im Gesamtprozess entstehen. Die Aufwendungen, die durch die Neuvorstellung weiterer Erstmuster entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt, es sei denn, der Lieferant hat die Notwendigkeit der Nachbemusterung nicht zu vertreten.

6.0 Informations- und Dokumentationspflichten

Der Lieferant verpflichtet sich, einen lückenlosen Produktlebenslauf zu führen. Kundenspezifische Forderungen sind an Vorlieferanten weiterzugeben.

Der Lieferant verpflichtet sich, mindestens 1-mal jährlich eine Requalifikationsprüfung durchzuführen und zu dokumentieren. L+W ist jederzeit berechtigt, die Dokumentation der Requalifikationsprüfung einzusehen.

Werkstoffe sind durch die jeweils geforderte Abnahmeprüfzeugnisse zu belegen.

Die gesamte Dokumentation zum Nachweis der Lieferqualität ist beim Lieferant für die Dauer von mind. 5 Jahren für **NICHT** dokumentationspflichtige Produkt- und Prozessmerkmale und 15 Jahre für dokumentationspflichtige Produkt- und Prozessmerkmale zu archivieren. Eine elektronische Archivierung ist wünschenswert.

7.0 Auditierung des Lieferanten

Der Lieferant stimmt einer Auditierung (Systemaudit, Prozess- oder Produktaudit, Potentialanalyse) nach angemessener Vorankündigung durch die L+W bzw. durch Kunden von der L+W zu. Dazu gewährt der Lieferant der L+W, deren Kunden oder von der L+W beauftragten Personen während der üblichen Geschäftsstunden ungehinderten Zutritt zu allen Fertigungsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente. Die das Audit durchführende Person ist berechtigt, von den qualitätsrelevanten Dokumenten Kopien zu erstellen und diese mitzunehmen.

Es werden angemessene Einschränkungen von Seiten des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert, dies jedoch in enger Abstimmung mit L+W bzw. dem Kunden von L+W..

8.0 Auditierung von Unterlieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, mit seinen Unterlieferanten Vereinbarungen zu treffen, aufgrund derer die L+W bzw. der Kunde der L+W im Falle von Qualitätsproblemen, die durch Leistungen und/ oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, berechtigt ist, ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten nach Maßgabe der unter Ziff. 7.0 dargestellten - sofern gegenüber dem Unterlieferanten trotz gehöriger und L+W auf Anfordern nachzuweisenden Anstrengungen nicht durchsetzbar, diesen möglichst nahekommenden – Kriterien durchzuführen.. Es werden angemessene Einschränkungen des Unterlieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Der Lieferant wird im Rahmen etwaiger Geheimhaltungs- bzw. Vertraulichkeitsregelungen mit dem Unterlieferanten jedoch weitestmöglich dem Auditierungsrecht von L+W bzw. der Kunden von L+W Rechnung tragen.

Im Gegenzug verpflichtet sich L+W mit dieser Vereinbarung auch gegenüber dem Unterlieferanten, die aus der Auditierung resultierenden Informationen vertraulich zu behandeln.

9.0 Änderungen am Produkt, am Prozess oder ähnliche Änderungen

Der Lieferant ist nicht befugt, ohne schrifliche Zustimmung der L+W, Änderungen an Produkten, Prozessen, technischen Daten, Spezifikationen, Materialien, Qualitätskriterien, Terminen, Liefermengen, Verlagerung von Fertigungsstandorten vorzunehmen. Das gilt auch für Vereinbarungen, die wider Erwarten nicht mehr eingehalten werden können, auch dann, wenn die Abweichungen erst nach Auslieferung erkannt wurden.

Sämtliche Änderungen am Produkt und produktrelevanten Änderungen in der Prozesskette hat der Lieferant in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und entsprechend der Vorgaben (VDA / PPAP) zu behandeln.

Im Falle einer ungenehmigten Änderung ist die L+W berechtigt, den entsprechenden Auftrag innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der Änderung jederzeit zu stornieren.

Die Kosten, die der L+W durch eine nicht genehmigte Abweichung entstehen, trägt der Lieferant. WeitergehendeAnsprüche von L+W bleiben hiervon unberührt,.

10.0 Wareneingangsprüfung durch L+W

Die Pflicht zur Wareneingangsprüfung durch L+W gemäß § 377 HGB ist beschränkt auf die Prüfung betreffend Abweichungen von dem bestellten Typ und/oder der bestellten Menge anhand der Lieferpapiere (Mengen- und Ident-Prüfung). Des Weiteren hat L+W die Lieferung auf äußerlich erkennbare Transportschäden zu überprüfen. Die Prüfung und – sofern eine Abweichung und/oder ein Schaden festgestellt werden – die Anzeige gegenüber dem Lieferanten haben unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu erfolgen. Der L+W obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehenden genannten Prüfungen und Anzeigen.

11.0 Behandlung von Beanstandungen

Werden aufgrund von Prüfungen, Weiterverarbeitungsproblemen, Kundenreklamationen oder sonstigen Untersuchungen Abweichungen von der vereinbarten Produktbeschaffenheit festgestellt, wird der Lieferant von der L+W unverzüglich schriftlich darüber informiert. Sofern kein Fall des § 377 HGB nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 10.0 gegeben ist, lässt eine nicht unverzügliche Information seitens L+W deren Ansprüche, insbesondere aus gesetzlicher Gewährleistung und/oder Haftung, unberührt. Der Lieferant leitet sofort nach der ersten Information Maßnahmen zur schnellen Analyse und Korrektur ein.

Wird eine Lieferung gesperrt, ist der Lieferant für die Eingrenzung des Umlaufbestandes verantwortlich. Der Lieferant verpflichtet sich nach Bekanntwerden des Problems unverzüglich Sofortmaßnahmen/ Maßnahmen hinsichtlich der Fehlerursache/Fehlerfreiheit bei Folgelieferungen einzuleiten und L+W hierüber schriftlich innerhalb von 24 Stunden in Form eines 8D-Berichtes bis Punkt D3 zu informieren. Die Punkte D4 + D5 des 8D-Berichtes sind ebenfalls schriftlich innerhalb von 3 Arbeitstagen der L+W zu übermitteln. Eine abschließende Stellungnahme hat innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich in Form eines abgeschlossenen 8D-Berichtes zu erfolgen.

Bei Auftreten eines Serienfehlers ist die L+W berechtigt, die kompletten betroffenen Chargen zurückzuweisen. Weitergehende Ansprüche von L+W, insbesondere solche aus gesetzlicher Gewährleistung oder Haftung, bleiben hiervon unberührt.

Erfolgt seitens des Lieferanten keine fristgerechte Stellungnahme, ist L+W berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung die geeigneten / notwendigen Maßnahmen selbst einzuleiten.

L+W ist entsprechend berechtigt, alle aus der Beanstandung (Abweichung von der vereinbarten Produktbeschaffenheit, s.o.) resultierenden Kosten an den Lieferanten nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen weiterzubelasten.

Der Gewährleistungszeitraum beträgt 36 Monate nach Auslieferung an L+W.

12.0 Lieferantenbewertung

Die Lieferantenbewertung erfolgt jährlich. Das Ergebnis wird dem Lieferant schriftlich mitgeteilt.

13.0 Mengesicherungskonzept

Bei Werkzeugschäden und/oder Maschinenstörungen stellt der Lieferant durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Versorgung mit Produkten für die L+W gesichert ist (z.B. schneller, vertraglich zugesicherter Zugriff auf Werkzeugmacher bzw. Maschinenwartung der entsprechenden Hersteller). Zur Vermeidung von Prozessstörungen unterhält der Lieferant eine vorbeugende Instandhaltung/Wartung.

14.0 Rechtsbehelfe wegen Nichteinhalten des Qualitätssicherungsverfahrens und wegen Verstößen gegen Mitwirkungspflichten

Für den Fall, dass:

- a. der Lieferant wesentliche Anforderungen des vertraglich vereinbarten Qualitätssicherungsverfahrens nicht erfüllt oder
- b. der Lieferant ohne Rechtsgrund die Erteilung von vertraglich geschuldeten wesentlichen Informationen verweigert oder
- der Lieferant ohne Rechtsgrund die Durchführung eines vereinbarten oder von der L+W berechtigterweise geforderten Audits verweigert oder
- d. der Lieferant sonstige wesentliche Pflichten verletzt, z.B. Informationspflichten

hat die L+W unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche insbesondere das Recht:

- a. die Annahme von bestellten Produkten solange zu verweigern, bis der Lieferant seinen Pflichten nachkommt, bzw. nachweist, dass er das vertraglich vereinbarte Qualitätssicherungsverfahren einhält bzw. er der L+W konkrete Korrekturmaßnahmen hinsichtlich des negativen Ergebnisses bei dem durchgeführten Audit unterbreitet.
- b. Nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist vom Serienliefervertrag, Werkvertrag oder von einem sonstigen zwischen den Parteien bestehenden Vertrag insgesamt oder in Teilen zurückzutreten, und
- c. Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen zu verlangen, die der L+W dadurch entstehen, dass sie aufgrund der oben genannten Vertragsverletzungen überobligatorisch eine gegenüber **Ziffer 10.0** hinausgehende Prüfungsmaßnahmen vorgenommen hat, es sei denn, dass der Lieferant die zuvor genannten Vertragsverletzungen nicht zu vertreten hat. Die Parteien sind sich einig, dass L+W gegenüber dem Lieferanten weder zu solchen weitergehenden Prüfungsmaßnahmen verpflichtet ist, noch dass die Vornahme solcher weitergehender Prüfungsmaßnahmen eine Erweiterung der Pflichten gemäß Ziffer 10.0 bedeutet.

15.0 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist während der Laufzeit der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten, insbesondere laufender Lieferverträge oder sonstiger Vereinbarungen, einschließlich laufender Pflichten zur Bereithaltung und Lieferung von Ersatzteilen, ausgeschlossen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird hiervon nicht berührt.

Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben mit Rückschein erfolgen.

16.0 Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Vertragssprache

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalem Warenkauf ist ausgeschlossen

Vertragssprache ist Deutsch. Auf Verlangen wird dem Lieferanten eine englische Übersetzung zur Verfügung gestellt, die jedoch ausschließlich zu Informationszwecken dient.

Gerichtsstand ist Dillenburg. L+W ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu verklagen.

17.0 Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für diese Schriftformregelung selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden unverzüglich eine neue wirksame Bestimmung vereinbaren, deren wirtschaftliches Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Folgende Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Liste der L+W – Unternehmen

Der Lieferant bestätigt, dass ihm insbesondere folgende Regelwerke (in der jeweils gültigen Ausgabe) bekannt sind:

- "Sicherung der Qualität von Lieferungen" VDA 2
- "Sicherung der Qualität in der Prozesslandschaft" VDA 4
- "Sicherung der Qualität im Produktlebenszyklus Standardisierte Reklamationsprozesse" VDA
- QS-9000: PPAP (Production Part Approval Process)
- "Dokumentierte Information und Aufbewahrung" VDA 1
- QS-9000:APQP (Advanced Product Quality Planning)

Dillenburg, den	Datum:	
LINDE + WIEMANN SE & Co. KG, handelnd für sich selbst und die weiteren in der Anlage 1 genann L+W-Gesellschaften	ten Lieferant:	
i.V. Marc Stein, PP Head of Purchasing Programs	Name: Funktion:	
	Name: Funktion:	

Konzernmäßig mit L+W verbundene Unternehmen / Companies affiliated with L + W:

LINDE + WIEMANN SE & CO. KG Industriestraße 4-12 D - 35683 Dillenburg

LINDE + WIEMANN CZ, s.r.o. U Drahy 1356 CZ - 289 22 Lysá nad Labem

LINDE Y WIEMANN, S.A. Polígono Industrial Can Illa Avda. Mil·lenari de Catalunya, 34 E - 08530 La Garriga

Linde and Wiemann RSA Pty Ltd. Ikhala Rd West East London IDZ (BW3) Zone 1ª Sunnyridge East London SOUTH AFRICA LINDE + WIEMANN Deutschland SE Industriestraße 4-12 D - 35683 Dillenburg

L+W Montagetechnik Kft. Matkóiút 101 HU-6000 Kecskemét